

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze anlässlich der Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Neunkirchen in der Fassung des 3. Nachtrages vom 22.06.2017

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt. S. 840), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) und des § 71 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2017 folgender Nachtrag zur Satzung erlassen:

§ 1

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Marktplätze aus Anlass der Wochenmärkte und Volksfeste werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) In den Gebühren sind Wasser-, Abwasser- und Stromkosten sowie Anschlusskosten nicht enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Marktfläche ohne vorangegangene Zuweisung tatsächlich benutzt wird.
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr für Wochenmärkte wird als Tagesgebühr oder Vierteljahresgebühr erhoben.
- (2) Die Tagesgebühr für einen Standplatz wird am jeweiligen Markttag erhoben. Die Vierteljahresgebühr ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für Volksfeste wird im Voraus für die gesamte Veranstaltungsdauer erhoben.
- (4) Die als Berechnungsgrundlage maßgebende Meterzahl ergibt sich
 1. bei rechteckigen Geschäften aus der längsten Seite,
 2. bei quadratischen Geschäften aus der Größe einer Seite,
 3. bei Rundgeschäften aus dem Durchmesser der benutzten Bodenfläche.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Die Tagesgebühr ist sofort fällig und wird gegen Empfangsbescheinigung am Markttag in voller Höhe in bar erhoben. Die Vierteljahresgebühr ist spätestens bis zum ersten Markttag eines jeden Quartals an die Stadtkasse Neunkirchen zu überweisen. Die Zahlung ist am ersten Markttag eines jeden Quartals durch die Vorlage eines bankbestätigten Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtkasse Neunkirchen eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

(3) Stundungen oder Ratenzahlungen sind nicht möglich.

§ 5

Ausschluss von Gebührenermäßigung und -erstattung

Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht benutzt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 6

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Bemessung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder -leistungen

Die der Stadtverwaltung für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder -leistungen entstehenden Aufwendungen werden bei installierten Zwischenzählern verbrauchsgerecht, ansonsten pauschaliert unter den Marktbeschickern verrechnet.

§ 9

Personenbezogene Begriffe

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf eine bestimmte Person in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Neunkirchen, 14.02.2007

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 28.02.2007

in Kraft ab: 01.03.2007

1. Nachtrag veröffentlicht: 16.04.2008

in Kraft getreten am: 17.04.2008

2. Nachtrag veröffentlicht: 03.06.2009

in Kraft getreten am: 04.06.2009

3. Nachtrag veröffentlicht: 28.06.2017

in Kraft getreten am: 01.07.2017

2. VolksfesteGebühr in € pro berechneter Veranstaltungstag
und angefangenen Meter Länge einschl. MwSt.

	Innenstadt	Wiebels- kirchen	Welles- weiler Furpach	Heinitz Hangard Münchwies Ludwigsthal Kohlhof
<hr/>				
1. <u>Fahr- und andere Geschäfte</u>				
1.1 Autoskooter	9,60	6,30	4,80	3,00
1.2 Fahrgeschäfte für Erwachsene	10,65	7,10	5,30	3,00
1.3 Fahrgeschäfte für Kinder	4,10	3,00	2,35	2,00
1.4 Reitbahnen	4,10	3,00	2,00	1,75
1.5 Schaugeschäfte	9,60	6,30	4,80	3,00
1.6 Sonstige Geschäfte (z. B. „Schleuderkugel“, Wasser- rutsche)	9,60	6,30	4,80	3,00
2. <u>Imbiss/ Getränkeausschank</u>				
2.1 Imbiss- Stand				
2.1.1 ohne Getränkeausschank	10,15	5,20	4,50	3,50
2.1.2 mit Getränkeausschank	13,00	7,10	6,00	4,75
2.2 Getränkestand/ -halle				
2.2.1 ohne Alkoholausschank	6,65	3,20	3,00	2,05
2.2.2 mit Alkoholausschank	9,75	5,10	4,50	3,55
3. <u>Glücks-/ Geschicklichkeitsspiele</u>				
3.1 Boxautomaten	9,75	6,50	5,00	3,55
3.2 Fadenziehen, Ringwerfen und ähnliche Lustbarkeiten	8,30	5,50	4,20	2,50
3.3 Schießhallen	4,10	3,00	2,05	2,00
3.4 Spielgeräte (manuell, mechanisch, elektronisch betrieben)	8,30	5,50	4,20	3,05
4. <u>Verkaufsstände</u>				
4.1 Blumen	3,55	2,50	2,00	1,50
4.2 Lederwaren	3,55	2,50	2,00	1,50
4.3 Modeschmuck	3,55	2,50	2,00	1,50
4.4 Obst	3,55	2,50	2,00	1,50
4.5 Spielwaren	3,55	2,50	2,00	1,50
4.6 Süßwaren	3,55	2,50	2,00	1,50
4.7 Sonstige	3,55	2,50	2,00	1,50
5. <u>Festzelte/ Gartenwirtschaften</u>				
5.1 Festzelt	0,51	0,12	0,10	0,08
5.2 Gartenwirtschaft in Verbindung mit Getränke/ Imbiss-Stand	0,30	0,10	0,08	0,05